Schröterordnung<sup>1</sup>) sollen sich die Schröter, damals ihrer 5, jederzeit vor dem Stadtkeller<sup>2</sup>) finden lassen und jedermann, der es begehren wird, mit Auf- und Abladen von Getränken dienen, dabei sich "nüchtern halten und nicht vollsaufen", vor Weibern und Jungfrauen sich "züchtig und nicht garstig noch unfläthig erzeigen" und für vorsätzlich angerichteten Schaden haftbar sein. Von jedem Fass Bier oder Wein auf- oder abzuschroten erhalten sie 1 Groschen, wovon die Hälfte an den Rath abzuliefern ist<sup>3</sup>). Wenn sie Fässer in der Stadt von einem Hause zum andern karren, so haben sie von jedem 3 Groschen und von und nach Altendresden oder vor die Stadt 4 Groschen zu fordern und davon 1 Groschen abzugeben; doch darf jedermann sein Getränk selber fahren, nur muss er die 2 Groschen Auf- und Abschrotelohn entrichten. Die bisherige Gepflogenheit der Schröter, beim Ausschroten von Bier für die Kretzschmare oder andere fremde Leute sich eine Wasserkanne voll aus dem Fasse zu heben und dafür Wasser einzufüllen, wodurch das Bier verdorben wird, und sich beim Trinken dieses Bieres Käsebrot reichen zu lassen, wird verboten, vielmehr sollen sie statt dessen 1 Groschen erhalten. Die dem Rathe gehörigen Karren, Seile und anderes Geräth haben sie in Acht zu nehmen und dürfen daran ohne Vorwissen des Raths oder des Baumeisters nichts bessern oder verändern lassen.

## Wein- und Bierschank.

Für die Bedeutung des Schankwesens im Leben der Stadt ist es bezeichnend, dass von allen bürgerlichen Gewerben in den Urkunden zuerst von ihm die Rede ist. Schon in dem Befehle Markgraf Heinrichs vom 18. April 1284, womit er

<sup>1)</sup> C. XVI. 52f Bl. 299 flg. 2) Sie hielten sich in einer am Rathhause befindlichen Bude auf, die als "Bierschröterhäuschen" schon im Jahre 1500 erwähnt wird, s. Kämmereirechn. 1500: 21 gr. 6 §. etlichen, haben an der schroter heusigen geerbet . . . 32 gr. 3 hll. etlichen an der birschroter heusigen geerbet. 3) Die Kontrole erfolgte schon früher auf Grund der von ihnen auszugebenden Marken, vgl. Zinsamtsrechn. 1526: 14 gr. Jorge Moler von zeeichen zu machen den birschrottern.